



f m e p
z m l p

> **STATUTEN**

**des Zentralverbandes
der Magistraten,
der Lehrerschaft
und des Personals
des Staates Wallis
(ZMLP)**

STATUTEN DES ZMLP

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft, des Personals des Staates Wallis und des parastaatlichen Sektors (ZMLP) ist im Sinne von Art. 60 ff. ZGB eine Vereinigung von Verbänden, welche das einem kantonalen Gesetz oder einem kantonalen Reglement unterstehende Personal umfasst oder dessen Betrieb durch ein Gesetz eingeführt wurde.

Der Sitz des Zentralverbandes ist in Sitten.

Art. 2

Mitglieder

Mitglieder des Zentralverbandes sind alle Magistraten, die Lehrerschaft, das Personal des Staates und des parastaatlichen Sektors, welche ihren Verbänden angeschlossen sind und deren Gehälter vom Staat Wallis oder einer Einrichtung ausbezahlt werden, deren Direktor vom Staat Wallis ernannt wird oder deren Direktion durch ein Gesetz oder eine Verordnung eingeführt wurde.

Art. 3

Grundsätze

Der Zentralverband lässt sich von christlichen Grundsätzen leiten. Er ist interkonfessionell und nicht von politischen Parteien abhängig.

Art. 4

Zweck

Der Zentralverband verteidigt die geistigen, sozialen, beruflichen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a) den Ausbau der sozialen Gesetzgebung;
- b) die Erlangung eines materiellen Statuts und der gebührenden Arbeitsbedingungen;
- c) die Unterstützung mittels eines Hilfsfonds;
- d) den Rechtsschutz.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitgliedschaft

Unter Vorbehalt der Artikel 1 und 2 wird die Mitgliedschaft des Zentralverbandes durch den Beitritt in einen seiner Verbände erlangt.

Jeder Verband stellt dem Zentralverband jährlich sein Mitgliederverzeichnis zu.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus dem Zentralverband kann auf Ende eines Monats erfolgen. Dieser ist drei Monate vorher schriftlich zu melden. Die Demission ist durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat des Zentralverbandes einzureichen.

Art. 7

Auflösung

Für die Mitglieder, die ihre Tätigkeit bei der kantonalen Verwaltung oder im Unterricht aufgeben, wird dies als Auflösung der Mitgliedschaft angesehen.

Rentner, die Mitglieder ihres Verband bleiben, sind weiterhin Mitglieder des ZMLP. Ihr Mitgliederbeitrag beträgt 50% des Zentralbeitrages.

Art. 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch das Direktionskomitee erfolgen. Er kann vom Direktionskomitee selber ausgehen oder von einem Verband beantragt werden, wenn ein Mitglied nach vorgängiger Mahnung die Statuten, die Reglemente und die Ausführungsbestimmungen missachtet, den Interessen des Zentralverbandes schadet oder seinen Grundsätzen zuwiderhandelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erheben; diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Entscheides des Direktionskomitees an den Präsidenten des Zentralverbandes zu richten.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit der Zustimmung der Delegiertenversammlung wieder aufgenommen werden.

Art. 9

Pflichten und Rechte

Das ausgeschlossene oder austretende Mitglied hat seine Pflichten dem Zentralverband und dem Verband gegenüber bis Ende seiner Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Rechte gegenüber dem Zentralverband hören im Moment auf, in welchem der Ausschluss oder die Demission in Kraft tritt.

III. BEITRÄGE

Art. 10

Finanzielle Mittel

Das Mitglied zahlt einen Beitrag an den Zentralverband.

Art. 11

Festsetzung des Beitrags

Der ordentliche Beitrag an den Zentralverband wird in Berücksichtigung seiner finanziellen Bedürfnisse von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 12

Erhebungsverfahren

Jeder Verband setzt den Beitrag seiner Mitglieder selbst fest und bestimmt das Erhebungsverfahren.

Art. 13

Zahlungsverfahren

Die Beiträge werden monatlich bezahlt.

IV. BESONDERE LEISTUNGEN

Art. 14

Hilfsfonds und Rechtsschutz

Der Zentralverband gewährt seinen Mitgliedern, gemäss den entsprechenden Sonderreglementen, die folgenden Leistungen:

- a) die Unterstützung durch den Hilfsfonds;
- b) den Rechtsschutz.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 15

Organe

Die Organe des Zentralverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) das Zentralkomitee;
- c) das Direktionskomitee;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

a) Delegiertenversammlung

Art. 16

Einberufung und Organisation

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung und die Organisation obliegen dem Zentralkomitee, welches Datum und Ort festlegt.

Art. 17

Zusammensetzung und Anzahl Delegierte

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Verbände;
- b) den Mitgliedern des Zentralkomitees;
- c) dem Generalsekretär.

Jeder Verband hat Anrecht auf einen Delegierten je 20 Aktivmitglieder des Zentralverbandes, gemäss Bestand an dem der Versammlung vorausgehenden 31. Dezember. Eine Restzahl von über zehn gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten. Jeder Verband hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten, und jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 18

Spesen

Die Kosten für Reise und Mahlzeiten der Delegierten werden von der Kasse des Zentralverbandes übernommen.

Art. 19

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;

- b) Stellungnahme zu den vom Zentralkomitee, den Verbänden und den Delegierten unterbreiteten Anträgen;
- c) Statutenänderungen;
- d) Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Zentralkomitees;
- e) Wahl
 - des Zentralpräsidenten;
 - der Mitglieder des Direktionskomitees;
 - des Generalsekretärs;
 - der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Aufnahme neuer Verbände;
- g) Schaffung von Verwaltungsstellen;
- h) Erledigung der Beschwerden;
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder.

Art. 20

Vorschläge-Mitteilungsfrist

Die Vorschläge der Verbände sind dem Direktionskomitee mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Die Vorschläge des Direktionskomitees und der Verbände sind letzteren wenigstens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung zu übermitteln.

Vorschläge, die nicht innert der vorgesehenen Frist eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Art. 21

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen erfolgen mit absolutem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der Versammlung in letzter Instanz.

Die Wahlen erfolgen mit Handmehr, ausser wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung beschliesst. Die Wahlen erfolgen mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 22

Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Verbände es verlangen oder wenn das Zentralkomitee es beschliesst.

b) Zentralkomitee

Art. 23

Zusammensetzung

Das Zentralkomitee setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Direktionskomitees;
- b) den Präsidenten der Verbände oder ihrem ständigen Vertreter. Wechselt der Präsident eines Verbandes innerhalb einer Periode, tritt der neue Präsident oder sein Vertreter automatisch an die Stelle des Vorgängers.

Die Mitglieder des Zentralkomitees müssen Mitglieder des ZMLP sein.

Der Generalsekretär hat an den Sitzungen des Zentralkomitees beratende Stimme.

Art. 24

Aufgaben

Das Zentralkomitee:

- a) nimmt Stellung zu den wichtigen Problemen betreffend die soziale Tätigkeit und die Organisation des Zentralverbandes;
- b) arbeitet die aus diesen Statuten sich ergebenden Reglemente aus, ändert oder ergänzt sie;
- c) prüft und genehmigt die Konten und das Tätigkeitsprogramm und unterbreitet der Delegiertenversammlung Anträge;
- d) schlägt der Delegiertenversammlung die Schaffung von Verwaltungsstellen vor;
- e) ernennt die Mitglieder der Sonderkommissionen;
- f) bereitet die Delegiertenversammlung vor und lädt dazu ein;
- g) überwacht die Arbeit des Direktionskomitees.

Art. 25

Sitzungen

Das Zentralkomitee hält pro Jahr mindestens drei Sitzungen unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten ab. Die Entscheide werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Die Sitzungskosten gehen zu Lasten der Kasse des Zentralverbandes.

c) Direktionskomitee

Art. 26

Zusammensetzung

Das Direktionskomitee besteht aus:

- a) dem Präsidenten des Zentralverbandes;
- b) 6 weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und die Mitglieder des Direktionskomitees müssen Mitglieder des ZMLP sein.

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Direktionskomitee konstituiert sich selber. Das Oberwallis sowie das weibliche Personal müssen vertreten sein.

Jedes Mitglied wird für eine Periode von vier Jahren gewählt und kann zweimal wiedergewählt werden.

Der Präsident wird für eine Periode von vier Jahren gewählt und kann in der Regel zweimal wiedergewählt werden.

Art. 27

Aufgaben

Das Direktionskomitee:

- a) übernimmt die Organisation und die Verwaltung des Zentralverbandes;
- b) unternimmt alles Notwendige für die Sicherung einer guten Geschäftsführung;
- c) erstellt das Pflichtenheft des Generalsekretärs;
- d) entscheidet über die Anlage des Verbandsvermögens; es kann diese Aufgabe delegieren;
- e) bereitet die Sitzungen des Zentralkomitees vor;
- f) führt die ihm vom Zentralkomitee übertragenen Aufgaben aus;
- g) legt die Gehälter und die Arbeitsbedingungen des Personals des Zentralverbandes fest.

Art. 28

Vertretung

Das Direktionskomitee und der Generalsekretär vertreten den Zentralverband gegenüber Drittpersonen.

Unterschriftsberechtigung

Der Zentralverband zeichnet rechtsverbindlich durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs und in Abwesenheit eines der beiden durch diejenige eines andern Mitgliedes des Direktionskomitees.

d) Rechnungsprüfungskommission**Zusammensetzung-Befugnisse-Amts-dauer**

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen, die weder Mitglieder des Zentralkomitees noch des Direktionskomitees sind. Sie überprüft jedes Jahr alle Konten des Zentralverbandes und seiner Institutionen. Sie legt dem Zentralkomitee und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit ihren entsprechenden Anträgen vor. Sie kann für ihre Revisionen einen Fachmann beiziehen.

Es ist ihr untersagt, von ihrem Befund Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für vier Jahre ernannt. Sie sind wieder wählbar.

VI. GENERALSEKRETÄR**Wahl und Funktion**

Von der Delegiertenversammlung wird auf Vorschlag des Zentralkomitees und auf dessen Vormeinung hin ein Generalsekretär gewählt.

Dem Generalsekretär obliegt unter Mitwirkung der Verbandsorgane die Wahrung der Berufsinteressen der Gesamtheit des Zentralverbandes. Diese Wahrung der Interessen erfolgt im Sinne der in Art. 4 der Statuten festgelegten Grundsätze.

VII. VERBÄNDE

Art. 32

Anzahl

Der ZMLP setzt sich aus den von der Delegiertenversammlung anerkannten Verbänden zusammen. Diese bestehen aus den in Art. 2 bezeichneten Mitgliedern.

Art. 33

Autonomie und Beziehung zum Zentralverband

Jeder Verband verfügt über eine selbständige Verwaltung, seine Statuten und Reglemente. Die Verbände unterziehen ihre eigenen Probleme einer Prüfung und richten einen Bericht an den ZMLP, gemäss den Bestimmungen des internen Reglements des Zentralverbandes.

Art. 34

Reglemente und Statuten

Die Reglemente und Statuten der Verbände dürfen nicht mit denjenigen des Zentralverbandes im Widerspruch stehen. Die Zugehörigkeit zum ZMLP geht daraus hervor. Die Statuten sind dem Zentralverband abzugeben.

Art. 35

Auflösung und Mitteilung

Die Auflösung eines Verbandes ist dem Sekretariat des Zentralverbandes zuhanden der Komitees mitzuteilen.

Art. 36

Teilnahme an Sitzungen

Auf Einladung der Verbände hin wohnen der Präsident und der Generalsekretär nach Möglichkeit ihren Sitzungen oder Versammlungen bei.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 37

Verantwortlichkeiten

Die Verpflichtungen des Zentralverbandes werden ausschliesslich durch das Vermögen des Zentralverbandes gedeckt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Verbände ist ausgeschlossen.

Auflösung

Die Auflösung des ZMLP kann nur durch eine allgemeine Abstimmung der eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen.

Zur Auflösung bedarf es einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen dem Staat Wallis anvertraut, der es bei einer allfälligen Gründung eines zweckähnlichen Zentralverbandes zurückzuerstatten hat.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten des ZMLP vom 22. September 2001, abgeändert durch die Delegiertenversammlung vom 20. September 2008 und die Delegiertenversammlung vom 1. Oktober 2011, treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

In Zweifelsfällen bei der Auslegung dieser Statuten gilt die französische Fassung.

Sitten, den 1. Oktober 2011

Die Präsidentin:
Marylène VOLPI FOURNIER

Der Generalsekretär:
Michel PERRUCHOUD

HILFSFONDSREGLEMENT

des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP)

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Hilfsfondsreglement des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis», nachstehend «Hilfsfonds» genannt, wird gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements eine Hilfsinstitution errichtet.

Art. 2

Zweck

Der Hilfsfonds hat zum Zweck:

- a) jene Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen finanziell zu unterstützen, die infolge moralischer oder materieller Schwierigkeiten, insbesondere wegen Todesfall, schwerer und längerer Krankheit des Familienoberhauptes, der Gattin, unterstützungsbedürftiger Kinder oder Verwandten, in eine Notlage geraten könnten;
- b) den Rechtsschutz zu finanzieren;
- c) wohltätige Hilfswerke zu unterstützen.

Art. 3

Errichtung des Hilfsfonds

Jedes Mitglied zahlt einen jährlich festgesetzten Monatsbeitrag, der vom Beitrag an den Zentralverband zu erheben ist.

Der Hilfsfonds kann auch durch Schenkungen, Vermächtnisse und ausserordentliche Subskriptionsbeiträge gespiesen werden.

Art. 4

Verwaltung

Der Hilfsfonds wird vom Zentralkomitee verwaltet.

Hilfsbeiträge werden den Mitgliedern des Zentralverbandes vom Direktionskomitee nach Anhören der Vormeinung des Präsidenten des betroffenen Verbandes gewährt.

An Hilfsinstitutionen und Hilfswerke ausserhalb des Zentralverbandes werden sie vom Zentralkomitee gewährt.

Buchführung und Rechnungsrevision

Der Zentralverband führt für den Hilfsfonds getrennte Konten. Für Hilfeleistungen an Mitglieder des Zentralverbandes erwähnen die Konten nur den Gesamtbetrag der zuerkannten Hilfeleistungen. Einzig die Mitglieder des Direktionskomitees und die Rechnungsrevisoren des Zentralverbandes können unter Wahrung der Schweigepflicht Einsicht in die Akten erhalten. Zuwendungen an Drittpersonen, die nicht Mitglieder des Zentralverbandes sind, werden mit Einzelangaben in der Rechnung aufgeführt.

Die jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossene Rechnung wird nach Prüfung durch die Rechnungsrevisoren des Zentralverbandes von der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes genehmigt.

Auflösung

Die Auflösung des Hilfsfonds kann von der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes beschlossen werden; es ist hierzu das Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes die weitere Verwendung des Hilfsfonds.

Anwendung und Revision des Reglements

Das vorliegende Reglement, das von der Delegiertenversammlung vom 1. Oktober 2011 abgeändert wurde, ersetzt dasjenige vom 20. September 2008 und tritt am 1. Januar 2012 im Kraft. Es kann jederzeit von der Delegiertenversammlung des ZMLP abgeändert werden; das absolute Mehr der anwesenden Delegierten ist erforderlich.

Sitten, den 1. Oktober 2011

Die Präsidentin:
Marylène VOLPI FOURNIER

Der Generalsekretär:
Michel PERRUCHOUD

RECHTSSCHUTZREGLEMENT

des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP)

I. GRUNDSATZ

Art. 1

Grundsatz

Der ZMLP gewährt allen Mitgliedern, welche ihren Verpflichtungen dem Zentralverband gegenüber nachgekommen sind, Rechtsschutz in Streitfällen, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Der Rechtsschutz wird ebenfalls den gesetzlichen Erben verstorbener Mitglieder gewährt, wenn sich der Streitfall auf die Funktion des Verstorbenen bezieht.

Art. 2

Ausnahmen

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt:

- a) in Angelegenheiten, welche vor dem Eintritt des Mitglieds in den ZMLP entstanden sind;
- b) in persönlichen Streitfällen zwischen Mitgliedern des ZMLP;
- c) in Streitfällen zwischen einem Mitglied und einem der angeschlossenen Verbände;
- d) bei Lohnstreitigkeiten (Klassifizierung).

II. RECHTSSCHUTZ

Art. 3

Art

Der Rechtsschutz umfasst alle Interventionen, welche dem Schutze der Interessen des Gesuchstellers dienen, insbesondere:

- a) Rechtsauskünfte durch das Sekretariat des ZMLP;
- b) gegebenenfalls Einholung von Rechtsgutachten;
- c) Intervention des Sekretariats oder einer von ihm beauftragten Person bei der betroffenen Instanz;

d) Beauftragung eines Anwalts mit der Verteidigung der Interessen des Mitglieds.

Art. 4

Ausmass

In der Regel wird der Rechtsschutz bis zum erstinstanzlichen Urteilspruch oder bis zum Entscheid der Rekursbehörde gewährt. Ausnahmsweise kann das Direktionskomitee entscheiden, die Kosten für das Berufungsverfahren oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise oder ganz zu übernehmen. Vorbehalten bleibt der Art. 5.

Das Sekretariat des Zentralverbandes kann, nach Anhören des Gesuchstellers, folgende Vorschläge unterbreiten:

- a) einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich;
- b) eine Vereinbarung.

Art. 5

Kostengrenze

Für die vom ZMLP übernommenen Ausgaben des Rechtsschutzes wird je Fall und global für alle Interventionen ein Höchstbetrag von Fr. 5000.– festgelegt. Dieser Betrag wird dem Lebenskostenindex vom 1. Januar 1992 angepasst (der indexierte Betrag wird auf den 1. Januar 2009 auf Fr. 6000.– festgelegt).

Das Direktionskomitee kann im Falle einer Beschwerde der Gegenpartei oder wenn der Fall einen ganzen Berufssektor interessieren und neues Recht schaffen kann, von diesem vorgesehenen Betrag abweichen.

III. GEWÄHRUNGSVERFAHREN

Art. 6

Gesuch

Das Gesuch ist zu begründen und unter Angabe des Sachverhaltes, mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des ZMLP zu richten.

Ein Doppel des Gesuchs ist an den Verband des Gesuchstellers zu adressieren.

Art. 7

Fristen

Gesuche, welchen der Entscheid einer Behörde zu Grunde liegt, sind innert 10 Tagen nach Beginn der Rekursfrist einzureichen. In allen anderen Fällen ist das Gesuch unverzüglich nach dem Ereignis oder nach Kenntnis des Sachverhaltes, welcher zum Rechtsschutz führen könnte, einzureichen.

Alle nicht fristgemäss eingereichten Gesuche, oder jene, die durch verspätetes Einreichen eine Intervention des ZMLP verunmöglichen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 8

Überprüfung

Die verantwortlichen Organe der Verbände überprüfen das Gesuch, vergewissern sich, ob der Gesuchsteller seinen Beitrag entrichtet hat, und richten unverzüglich einen Bericht an den ZMLP.

Art. 9

Entscheid

Der Präsident und der Generalsekretär prüfen das Dossier, treffen gegebenenfalls der Lage entsprechende dringliche Massnahmen und erstellen, nach Anhören des Gesuchstellers, einen Bericht an das Direktionskomitee.

Dieses befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes und die diesbezüglichen Modalitäten.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und dessen Verband unverzüglich zugestellt.

Art. 10

Anwalt

Unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Vorschläge des Gesuchstellers bestimmt der ZMLP einen Anwalt. Die Bestimmungen des Art. 3 bleiben vorbehalten.

Art. 11

Auskünfte

Der Gesuchsteller oder sein Anwalt sind verpflichtet, das Sekretariat des ZMLP laufend über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. Das Sekretariat kann jederzeit sachdienliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Die wichtigsten Akten, das vollständige Urteil oder der Entscheid müssen dem Sekretariat des ZMLP zugestellt werden.

IV. RÜCKZUG UND RÜCKERSTATTUNG

Art. 12

Rückzug

Der Rechtsschutz wird zurückgezogen:

- a) wenn feststeht, dass er aufgrund falscher Angaben des Gesuchstellers gewährt wurde;
- b) wenn der Gesuchsteller aus dem ZMLP ausgeschlossen wird;
- c) wenn der Gesuchsteller den bestimmten Rechtsanwalt ablehnt, sich gegen das Einschreiten der Zentralverbandsinstanzen im Verfahren widersetzt oder vom ZMLP vorgeschlagene Verfahren oder Vereinbarungen ausschlägt;
- d) wenn feststeht, dass der Gesuchsteller ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, welches im Zusammenhang mit den Tatsachen steht, die ihn zum Gesuch des Rechtsschutzes veranlassten.

Art. 13

Rückerstattung

Die Nutzniesser des Rechtsschutzes sind verpflichtet, die Kosten des Verfahrens an den ZMLP zurückzuerstatten.

- a) wenn der Rechtsschutz aus den in Art. 12 a) und d) erwähnten Gründen zurückgezogen wird;
- b) wenn das Verfahren zu ihren Gunsten entschieden wird, sind die von der Gegenpartei erhaltenen Beträge bis zum Gegenwert der vom ZMLP vorgestreckten Summe diesem zurückzuerstatten, mit Ausnahme der persönlichen Kosten wie vor allem Reisespesen und Genugtuungssummen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 14 Die für die Gewährung des Rechtsschutzes erforderlichen Gelder werden dem Hilfsfonds des ZMLP entnommen.
- Art. 15 Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 1. Oktober 2011 genehmigt; es ersetzt das Reglement vom 20. September 2008 und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sitten, den 1. Oktober 2011

Die Präsidentin:
Marylène VOLPI FOURNIER

Der Generalsekretär:
Michel PERRUCHOUD